

Richtlinie der Marktgemeinde Micheldorf zur Durchführung der Aktion „Essen auf Rädern“(EaR)

1. Allgemeines

„Essen auf Rädern“ ist ein Serviceangebot der Marktgemeinde Micheldorf zur Unterstützung älterer, kranker oder hilfsbedürftiger Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die sich nicht mehr selbständig mit einer warmen Mahlzeit versorgen können.

Grundsätzlich können bis zu 36 Essensbezieherinnen und Essensbezieher an diesem Servicedienst teilnehmen. Die tatsächliche Anzahl richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen (z. B. Fahrzeuge, Personal, Küchenausstattung usw.).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Inanspruchnahme des Serviceangebotes „Essen auf Rädern“ ist für Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich möglich, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Hauptwohnsitz in Micheldorf in Oberösterreich
- Keine Möglichkeit, durch Angehörige versorgt zu werden
- Keine Möglichkeit, eine Mahlzeit in einem Gasthaus einzunehmen (fehlende Mobilität)
- Menüservice „Mahlzeit“ keine Option, da keine Möglichkeit Essen aufzuwärmen
- Keine 24-Stunden-Betreuung oder sonstige **ständige** Pflegehilfe im Haushalt
- Es erfolgt ausschließlich eine vollständige Belieferung – eine teilweise Selbstverpflegung zwischen den Belieferungstagen ist nicht vorgesehen.
- Vorhandene freie Kapazitäten

Zusätzliche Einschränkung bei den Anspruchsvoraussetzungen:

- Wenn im selben Haus wie die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine nicht berufstätige Person wohnt (im Falle eines Privathauses), entfällt der Anspruch auf die Teilnahme an „Essen auf Rädern“.

Der Servicedienst „EaR“ wird für kurzfristige Übergangszeiträume (z. B. Unfall, Krankheit, Überbrückung oder Urlaub von Angehörigen) **nicht** angeboten.

3. Anmeldung

Anmeldungen werden nach Einlangen und nach Dringlichkeit behandelt.

Das erforderliche Anmeldeformular steht auf der Homepage der Marktgemeinde Micheldorf zum Ausdruck bereit oder kann im Marktgemeindeamt persönlich abgeholt werden.

Nach dem Ausfüllen ist das Anmeldeformular, nach vorheriger Terminvereinbarung, im Bürgerservice abzugeben. Im Rahmen der Formularabgabe findet ein Erstgespräch (Essenbezieher und ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson) mit den erforderlichen Erklärungen zur Durchführung des Lieferdienstes „EaR“ statt.

4. Kosten und Abrechnung

Der Kostenbeitrag beträgt derzeit € 11,30 pro Portion, ab 01. Jänner 2026 beträgt der Kostenbeitrag € 12,70 pro Portion. (Die Höhe der Essensbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf und wird jährlich angepasst. In den vorgegebenen Preisen vom SHV sind die Aufwendungen der Marktgemeinde Micheldorf für Personal, Fahrzeug, Geschirr usw. **nicht** enthalten.)

Die Abrechnung erfolgt monatlich, im Nachhinein, mittels Bankeinzug.

5. Menüangebot und Zustellung

Grundsätzlich werden vom Bezirksalten- und Pflegeheim Micheldorf zwei Menüs angeboten, die vom Küchenpersonal des BAPHs Micheldorf frisch zubereitet werden.

Die Zustellung erfolgt täglich von Montag bis Sonntag zwischen 10:15 Uhr und 13:00 Uhr durch die FahrerInnen der Marktgemeinde Micheldorf.

Das Essen wird in einem Thermobehälter inklusive Geschirr ausgeliefert, welches durch die Marktgemeinde Micheldorf zur Verfügung gestellt wird und immer wieder retourengegeben werden muss.

Hinweis:

Bei der Auslieferung kann es zu Verzögerungen kommen (z. B. Witterungsverhältnisse, Fahrzeugdefekte, Verkehrsbehinderungen usw.).

6. Verwendung und Rückgabe des Geschirrs

Für den Transport und die Warmhaltung der Speisen werden spezielle Transportboxen und Mehrweggeschirr verwendet.

Die Warmhalteboxen und das Geschirr sind Eigentum der Marktgemeinde Micheldorf.

Diese Transportboxen bestehen aus Kunststoff und dürfen nicht auf Herdplatten, im Backrohr oder in der Mikrowelle erhitzt werden.

Essensreste sind zu entsorgen und dürfen nicht in das Bezirksalten- und Pflegeheim retourniert werden. Außerdem sollen zur Erleichterung der Reinigung Teller und Plastikdosen in gereinigtem Zustand dem Zusteller übergeben werden.

Bei unsachgemäßer Verwendung oder Nichtrückgabe sind die dadurch entstehenden Kosten vom Essensbezieher zu tragen und werden somit in Rechnung gestellt.


7. Änderungen und Abmeldungen

1. Der Speiseplan und die Menübestellung für die kommende Woche werden vom Zusteller ausgeteilt.
2. Essensabmeldungen von einzelnen Tagen sind von Montag bis Freitag (außer Feiertagen) bis spätestens 09:00 Uhr unter der Tel.Nr. 07582 / 62600 2020 möglich.
3. Menüänderungen sind bis spätestens am Vortag der Lieferung bis spätestens 12:00 Uhr ebenfalls unter der Tel.Nr. 07582 / 62600 2020 bekanntzugeben.
4. Änderungen, die das Wochenende betreffen, müssen bis spätestens Freitag 12:00 Uhr gemeldet werden.
5. Bei unerwarteten Krankenhaus- oder Heilanstaltsaufenthalten muss das Essen umgehend abgemeldet werden – die sich noch beim Essensteilnehmer befindliche Essensbox muss daher von den Angehörigen in die Küche des BAPH zurückgebracht werden. Nach der Entlassung aus der Krankenanstalt ist die Wiederaufnahme ebenfalls zu melden.
6. Bereits ausgelieferte bzw. in Auslieferung befindliche Essen können grundsätzlich nicht gutgeschrieben werden (Ausnahme: rechtzeitige Abmeldung gemäß den Punkten 2–4).
7. Bei Einstellung einer 24-stunden Betreuung oder sonstigen rund um die Uhr Pflegebetreuung, ist die Teilnahme am Essen auf Rädern abzumelden.

Kontakt:

 07582 / 62600 2020 (Küche des Bezirksalten- und Pflegeheim)

oder

 07582 / 61250 11 (Marktgemeindeamt, Sachbearbeitung Blumenschein Andrea)

8. Hygiene und Haftung

Essensgeschirr, das aufgrund schwerer hygienischer Mängel (z. B. Schimmelbildung) entsorgt werden muss, wird dem Essensbezieher in Rechnung gestellt.

9. Pandemien oder gesundheitliche Sonderlagen

Im Falle einer Pandemie oder anderer gesundheitlicher Gefährdungen ist die Auslieferung kontaktlos außerhalb der Wohnung (z.B. an einem geeigneten Abstellplatz im Freien) durchzuführen.

10. Sonstige Bestimmungen

Essenszustellerinnen und -zusteller der Marktgemeinde Micheldorf sind befugt, ihr Fahrzeug für die Dauer der Essenszustellung beim Wohnhaus des Essensbezieher abzustellen (wenn nötig mit eingeschalteter Warnblinkanlage).

Bei unzumutbaren Zuständen oder Belastungen, die die Lieferung erheblich beeinträchtigen (z.B. hygienische oder organisatorische Umstände oder menschlichen Verfehlungen), kann die Belieferung seitens der Marktgemeinde eingestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistung „Essen auf Rädern“ besteht nicht.

Die Haftung der Marktgemeinde Micheldorf endet mit dem Abstellen der Mahlzeit beim Essensbezieher.

Diese Richtlinien wurden im Sozialausschuss der Marktgemeinde Micheldorf behandelt und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 17.11.2025 beschlossen.